

RICHTLINIEN

des Landkreises Altenkirchen über die Beförderung zu den Kindertageseinrichtungen vom 19.06.2023

1. Persönlicher Geltungsbereich

Der Landkreis Altenkirchen trägt aufgrund des § 20 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03. September 2019 (GVBl. S. 213) und nach Maßgabe dieser Richtlinien die notwendigen Kosten der Beförderung zur zuständigen Kindertageseinrichtung (KiTa) in einer anderen Gemeinde oder einem anderen Gemeindeteil, wenn dem Kind in einer wohnungsnahen KiTa kein Platz zur Verfügung steht. Eine gesetzliche Beförderungspflicht besteht nicht beim Besuch einer KiTa innerhalb des Wohnortes. Die Übernahme der Beförderungskosten ist vor Vollendung des dritten Lebensjahres ausgeschlossen.

2. Zuständige KiTa

Zuständige KiTa ist die nach dem Bedarfsplan (§ 19 KiTaG) oder aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes für den Wohnort zuständige KiTa.

3. Einschränkung der Kostenübernahme

3.1 Art der Beförderung

Die Auswahl der Beförderungsart unterliegt den Einschränkungen des § 5 Abs.2 SGB VIII, wodurch die Wahlfreiheit der Eltern eine Einschränkung erfährt, wenn hiermit eine unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastung für den Landkreis Altenkirchen verbunden ist. Bei der Wahl des Beförderungsmittels ist die Sicherheit der Kinder angemessen zu berücksichtigen. Es besteht kein Anspruch auf die nach Ansicht der Eltern beste Beförderung. Das allgemeine Risiko des Straßenverkehrs kann nicht ausgeschlossen werden. Hier sind flankierende Maßnahmen zur Verkehrserziehung aus der Verantwortung der elterlichen Sorge heraus dringend zu empfehlen.

3.2 Ausübung des Wahlrechts

Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten, wenn in der wohnortnahen Kita ein Platz verfügbar ist oder verfügbar wird. Die Eltern haben daher bei Antragstellung den Nachweis zu erbringen, dass die wohnortnahe KiTa aktuell keinen Platz bereitstellen kann und dass sich das Kind auf der Warteliste befindet.

Die Eltern können Ihr Wahlrecht auf Verbleib in der wohnortfernen Kita ausüben, wenn in der

wohnnahen KiTa ein Platz frei wird. In diesem Fall entfällt jedoch der Anspruch auf Übernahme der Beförderungskosten durch die Kreisverwaltung Altenkirchen.

4. Verkehrsmittel

Die Auswahl des Verkehrsmittels obliegt der Kreisverwaltung, außer es wird eine Vereinbarung nach Punkt 4.3. getroffen.

4.1 Beförderung im ÖPNV

Vorrangig werden die KiTa-Kinder mit dem ÖPNV zur KiTa befördert. Zu beachten sind hierbei die Empfehlungen für die Beförderung unter Punkt 9 dieser Richtlinien.

4.2 Freigestellte KiTa-Beförderung

Ist eine Beförderung im regulären Linienverkehr nicht möglich, wird ein freigestellter Verkehr eingerichtet. Dies kann ein Kleinbus oder ein Taxi sein.

4.3 Privates KFZ

Die Eltern können anstelle der freigestellten Beförderung eine Kostenerstattung mit der Kreisverwaltung vereinbaren, wenn sie ihr Kind mit dem privaten KFZ oder anderweitig selbstorganisiert zur Kita bringen. Die Höhe der Erstattung bemisst sich nach den Kosten einer Schülermonatskarte der entsprechenden Tarifwaben. Diese Möglichkeit besteht nur, wenn die Beförderung nach Punkt 4.1 nicht möglich und nach Punkt 4.2 für diese Strecke nicht vorhanden ist.

5. Fahrtzeiten

Eröffnet der Träger des Kindergartens vor und nachmittags ein Betreuungsangebot, sollen Fahrten am Nachmittag eingerichtet werden, wenn die übliche Fahrzeit des Busses (Bus im Öffentlichen Personennahverkehr/Kindergartenbus) auf der einfachen Fahrstrecke 15 Minuten nicht überschreitet. Es besteht kein Anspruch, dass die Kreisverwaltung mehr als 2 Rückfahrtzeiten berücksichtigt. Die Zeiten sollen in Absprache mit der Kita und den Elternvertretungen festgelegt werden.

6. Antragsverfahren

Fahrkosten für Kindergartenfahrten werden auf Antrag übernommen. Fahrkosten für Kindergartenfahrten werden ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen. Der Antrag ist grundsätzlich nur einmal zu stellen. Ein neuer Antrag ist erforderlich, wenn sich der Wohnsitz des Kindes oder der

Personensorgeberechtigten ändert, das Kind den Kindergarten wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.

7. Bewilligung der Beförderungskosten

Die Bewilligung der Beförderungskosten erfolgt für die Dauer eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.). Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Kindergartenjahr bis zum Ende des Kindergartenbesuchs, wenn sie nicht vor Ablauf des Kindergartenjahres schriftlich widerrufen wird.

Bei Inanspruchnahme der Transportkosten wegen Belegung der wohnortnahen KiTa ist die Verlängerung vom Nachweis abhängig, dass dort weiterhin kein Platz frei geworden ist und das Kind sich noch auf der Warteliste befindet.

8. Zahlungsweise

Die Erstattung der Fahrkosten nach Nr. 4.3 erfolgt halbjährlich nachträglich zum 01. Februar und 01. August. Zahlungen werden unbar durch Überweisung auf ein anzugebendes Konto vorgenommen; Barzahlung ist ausgeschlossen. Für den Monat August erfolgt keine Erstattung. Hiermit sind die Schließzeiten der KiTa für das ganze Jahr berücksichtigt.

9. Vorläufige Empfehlungen für die Beförderung

Im Rahmen dieser Richtlinien und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landkreistages vom 11.10.2021 (S 1266/2021) gelten für die Beförderung von Kindern zu Kindertageseinrichtungen die folgenden Empfehlungen:

9.1 Alle KiTa-Kinder haben einen Anspruch auf einen Sitzplatz.

9.2 Sitze, die nach vorne nicht abgesichert sind, sollen nicht genutzt werden (z. B. Sitz hinter dem Fahrer, Sitze an den Treppen, mittlerer Sitz auf der letzten Bank, Sitz in gegenüberliegender Sitzgruppe). Das Fahrpersonal soll die Einhaltung der Vorgabe beim Einsteigen überwachen.

9.3 Das Unternehmen ist für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen im Blick auf die Anschnallpflicht und Rückhaltevorrichtungen verantwortlich.

9.4 Während der Anwesenheit von KiTa-Kindern erfolgt der Ein- und Ausstieg aller Fahrgäste nur durch die vordere Tür der Fahrzeuge; die Hintertüren bleiben geschlossen.

9.5 Die Fahrzeuge entsprechen unabhängig von der Verkehrsart allen straßenverkehrszulassungsrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften; der "Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und KiTa-Kindern besonders eingesetzt werden" wird bei allen Fahrzeugen beachtet.

9.6 Die Fahrzeugführenden werden von dem Unternehmen auf die besonderen Bedürfnisse bei der KiTa-Kinderbeförderung und auf diesen Maßnahmenkatalog hingewiesen.

9.7 Die KiTa-Kinder sollen grundsätzlich nicht zusammen mit Schülerinnen und Schülern weiterführender Schulen befördert werden. KiTa-Kinder dürfen zudem nur außerhalb der Verkehrsspitze befördert werden. Ausnahmefälle sind mit der Kreisverwaltung abzustimmen.

9.8 Sofern ausnahmsweise KiTa-Kinder bei der Rückfahrt gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern befördert werden, wird grundsätzlich zuerst die Tageseinrichtung für Kinder angefahren, um sicherzustellen, dass die KiTa-Kinder einen Sitzplatz erhalten. Ausnahmen von der vorrangigen Anfahrt sind unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten möglich.

9.9 Die Zahl der Haltestellen ist auf das zur KiTa-Beförderung erforderliche Maß zu beschränken.

9.10 Die Haltestellen sind - soweit verkehrstechnisch möglich - in unmittelbarer Nähe zur Tageseinrichtung für Kinder einzurichten, um ein Holen und Bringen der Kinder durch das Kita-Personal zu gewährleisten. Kann dies nicht sichergestellt werden, sind vor Ort die notwendigen Maßnahmen abzusprechen.

9.11 Es wird empfohlen, den Kindern eine von den Erziehungsberechtigten ausgefüllte Karte (insbesondere mit Angabe von Namen und Notfallrufnummer) auszuhändigen. Verbleibt ein Kind im Bus, sind Erziehungsberechtigte, Kita (mit einer beim Busunternehmen hinterlegten „Notnummer“) oder in Ausnahmefällen Notdienste zu informieren. Die Unternehmen hinterlegen in den Tageseinrichtungen für Kinder eine Rufnummer für Notfälle.

9.12 Wenn der Bus bei der Rückfahrt vorzeitig an der Haltestelle im Wohnort ankommt, muss für die Weiterfahrt die fahrplanmäßige Abfahrzeit abgewartet werden.

9.13 Nach Aussteigen der Kinder wird der Bus an der letzten Haltestelle (bei der Hinfahrt an der Tageseinrichtung für Kinder, bei der Rückfahrt an der letzten Ausstiegshaltestelle für die Kinder) auf im Bus verbliebene Kinder kontrolliert. Wird ein Kind bei der Kontrolle aufgefunden, ist gemäß Nr. 9.11 zu verfahren.

9.14 Die Erziehungsberechtigten sind für die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle und zurück verantwortlich.

9.15 Erziehungsberechtigten, familiären Begleitpersonen, Erzieherinnen und Erziehern sowie sonstigen Begleitpersonen (z. B. Lotsen, Paten) wird aufgrund eines besonderen Bedarfs des Kindes die unentgeltliche Mitfahrgelegenheit (Hin- und Rückfahrt) ermöglicht, sofern die Kapazität der Fahrzeuge dies zulässt.

9.16 Die Beförderungsleistungen werden durch Mitarbeitende der zuständigen Verwaltung und der eingesetzten Unternehmen stichprobenartig kontrolliert.

9.17 Nach Möglichkeit werden Angebote der Verkehrserziehung in Kindergärten durchgeführt.

9.18 Die Kreisverwaltung stellt den Tageseinrichtungen für Kinder den Maßnahmenkatalog zur Beförderung von Kindern zur Verfügung, der den Erziehungsberechtigten nach erfolgter Anmeldung der Kinder ausgehändigt wird. Es sollte insbesondere auf Nr. 9.11 hingewiesen werden.

10. Berücksichtigung des Betreuungsschlüssels in der KiTa

Bei den Absprachen gemäß Nr. 9.10 sind die berechtigten Belange aller Akteure zu berücksichtigen. Ist aufgrund fehlender Alternativen die Abholung von der Haltestelle durch KiTa-Personal erforderlich, so ist sicherzustellen, dass der vorgesehene Betreuungsschlüssel in der KiTa nicht unterschritten wird. Der Landkreis Altenkirchen als zuständiger Träger der Jugendhilfe und die Träger der KiTa stimmen sich in diesem Fall über die Vorgehensweise ab.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind erstmals ab dem 01.08.2023 anzuwenden.